S 13 AS 747/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 747/22 ER
Datum	19.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 738/22 B ER
Datum	17.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 19.5.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers fÃ¼r das Beschwerdeverfahren werden dem Antragsgegner auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren bewilligt und Rechtsanwalt N aus F beigeordnet.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Streitig ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II in HÃ¶he des Regelbedarfs ab 1.2.2022.

Der am 00.00.1978 geborene Antragsteller war bis 2011 mit Wohnsitz in R gemeldet. Seither hat er nach eigenen Angaben keine Wohnung mehr bezogen. Er ist ordnungsbehÃ¶rdlich nicht gemeldet. Jedenfalls seit 2016 steht er im laufenden Leistungsbezug bei dem Antragsgegner, der ihm bis 31.1.2022 monatlich Arbeitslosengeld II in HÃ¶he des Regelbedarfs gewÃ¤hrte. Als Anschrift, unter der er erreichbar ist, hat der Antragsteller O-StraÃe 108, R, die Anschrift seines Vaters, angegeben. Die Leistungsbescheide und auch andere Schreiben des Antragsgegners enthielten im Adressfeld stets den Namen des Antragstellers und die Anschrift seines Vaters. Verschickt wurden alle SchriftstÃ¼cke aber als Anlage eines an den Vater adressierten Schreibens mit dem Hinweis, dass dieser die anliegenden Dokumente in seiner Eigenschaft als â€Vertreterâ€ des Antragstellers erhalte. Der Antragsteller besitzt einen von der Stadt R ausgestellten Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 und Merkzeichen â€Gâ€.

Mit E-Mail vom 27.10.2021 informierte das Sozialamt den Antragsgegner von dem Eingang einer Anzeige gegen den Antragsgegner und dessen Vater. Der Vater erhalte auf sein persÃ¶nliches Konto bei einer spanischen Bank Gelder von verschiedenen BÃ¼rgern. Der Antragsteller, den er als seinen Sohn vorstelle, unterstÃ¼tze ihn dabei. Mit Schreiben vom 5.11.2021 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, zur PrÃ¼fung des Leistungsanspruchs seinen aktuellen Wohnsitz anzugeben, eine Meldebescheinigung vorzulegen, die Anlage VM auszufÃ¼llen und zu unterschreiben sowie die KontoauszÃ¼ge der letzten sechs Monate lÃ¼ckenlos vorzulegen. Der Antragsteller teilte mit Schreiben vom 19.11.2021 mit, er halte sich stÃ¤ndig unter der bekannten Adresse in R auf. FÃ¼r die Ausstellung einer aktuellen Meldebescheinigung sei eine GebÃ¼hr von 9 â¬ zu entrichten, deren Ãbernahme er nunmehr beantrage. Die gewÃ¼nschten KontoauszÃ¼ge sowie Unterlagen seien beigefÃ¼gt.

Am 20.12.2021 beantragte der Antragsteller die Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he des Regelbedarfs fÃ¼r die Zeit ab 1.2.2022. Mit Schreiben vom 8.2.2022 lud der Antragsgegner den Antragsteller fÃ¼r den 17.2.2022 zur persÃ¶nlichen Vorsprache mit IdentitÃ¤tsprÃ¼fung ein. Zudem mÃ¼sse er seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der Anschrift O-StraÃe 108 in R nachweisen. Die postalische Erreichbarkeit sei kein Nachweis fÃ¼r den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt. Es sei zu klÃ¤ren, wo er Ã¼bernachte, warum er nicht melderechtlich angemeldet sei und wer sonst noch in der Wohnung in der O-StraÃe 108 lebe. Den Termin zur persÃ¶nlichen Vorsprache nahm der Antragsteller wahr, legte aber keine weiteren Unterlagen vor. Mit Schreiben vom 22.2.2022 teilte er mit, er erfÃ¼lle die Voraussetzungen des Â§ 7 SGB II, da er seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland habe. Ein fester Wohnsitz werde vom Gesetz nicht verlangt.

Mit Bescheid vom 9.3.2022 lehnte der Antragsgegner unter der Ãberschrift â€Ablehnungsbescheidâ€ den Weiterbewilligungsantrag ab. Unter â€BegrÃ¼ndungâ€ fÃ¼hrte er aus, der Wohnsitz/gewÃ¶hnliche Aufenthalt sei eine Anspruchsvoraussetzung. Nachweise dazu seien trotz Aufforderung zur Mitwirkung nicht erbracht worden. Der Wohnsitz / gewÃ¶hnliche Aufenthalt sei

daher derzeit nicht bekannt. Der Hinweis auf die bisherige LeistungsgewÃ¤hrung und die Ãbersendung der Bescheide an die Anschrift O-StraÃe 108 reiche zum Nachweis nicht aus; damit sei nur die postalische Erreichbarkeit belegt. Hilfsweise werde der Anspruch auf Leistungen nach Â§ 66 SGB I ganz versagt, da der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Dagegen legte der Antragsteller am 30.3.2022 Widerspruch ein, der noch nicht beschieden ist.

Bereits am 11.3.2022 hat der Antragsteller durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten einen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes beim SG KÃ¶ln gestellt und beantragt, den Antragsgegner vorlÃ¤ufig zu verpflichten, ihm Arbeitslosengeld II in HÃ¶he des Regelbedarfs zu gewÃ¤hren. Er sei zwar nicht unter der Anschrift O-StraÃe 108 in R gemeldet, Ã¼berprÃ¼fe aber tÃ¤glich die Post und sei damit jederzeit erreichbar. Diese Konstellation bestehe so schon seit Jahren und sei dem Antragsgegner bekannt. Der Antragsteller hat KontoauszÃ¼ge der Volksbank R eG seit Mai 2021 vorgelegt sowie eine BestÃ¤tigung der spanischen K S.A. vom 15.11.2021, dass es auf dem dortigen Konto seit dem 26.05.2021 keine Kontobewegungen gegeben habe sowie eine weitere Auskunft dieser Bank vom 22.3.2022, dass das Konto am 26.05.2021 erÃ¶ffnet worden sei und der Saldo 0Â â¬ betrage. Die KontoauszÃ¼ge der Volksbank belegten seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet R. Er sei wohnungslos, lebe nicht mit dem Vater in einer Wohnung, Ã¼bernachte aber gelegentlich dort, ganz Ã¼berwiegend jedoch bei Freunden. Daher habe er auch seit 2016 keine Kosten der Unterkunft und Heizung beantragt. Derzeit Ã¼bernachte er die Ã¼berwiegende Zeit bei seinem Vater. Er lebe aktuell von Abhebungen aus der Vergangenheit, habe zwischenzeitlich auf der Grundlage eines Darlehensvertrags vom 6.3.2022 ein Darlehen in HÃ¶he von 250 â¬ von einer Freundin aus Prag erhalten, die sich in unregelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden in R aufhalte, und bekomme gelegentlich Kost bei seinem Vater und bei Freunden. Jedes weitere Zuwarten zwinge ihn, Freunde um weitere finanzielle ZuschÃ¼sse anzubetteln. Dies sei im Lichte der Gesetzgebung des SGB II unwÃ¼rdig. Die Ãberweisungen seines Vaters auf sein Konto hebe er direkt wieder ab und gebe sie seinem Vater in bar, da die DiBA Bank, bei der der Vater sein Konto unterhalte, keine Geldautomaten in der NÃ¤he habe und die Abhebungen an fremden Automaten kostenpflichtig seien. Unter dem 26.4.2022 hat der Antragsteller an Eides statt versichert, derzeit in der Wohnung seines Vaters, O-StraÃe 108 in R, zu leben.

Der Antragsgegner ist der Auffassung gewesen, es mÃ¶ge zwar zutreffend sein, dass derÂ Antragsteller sich nachweislich in R aufhalte und postalisch erreichbar sei. Das alleine begrÃ¼nde aber noch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen; ebenso wenig genÃ¼ge, dass der Antragsgegner die unklaren WohnverhÃ¤ltnisse Ã¼ber Jahre hingenommen habe. Es sei auch nicht nachgewiesen, wie der Antragsteller seinen Lebensunterhalt seit Februar 2022 sicherstelle. Eine Notlage sei nicht ansatzweise erkennbar. Der gewÃ¶hnliche Aufenthalt in R sei weder nachgewiesen noch glaubhaft dargelegt. Auf Grund der UmstÃ¤nde des Einzelfalls sei auch nicht glaubhaft, dass diese Ãbernachtungsplätze ausschlieÃlich im Bereich der Stadt R lÃ¤gen. Vielmehr lasse die FÃ¼hrung eines Kontos bei einer spanischen Bank und eine Darlehensgeberin aus dem europÃ¤ischen Ausland sogar an dem gewÃ¶hnlichen

Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik zweifeln. Es sei vielmehr wohl nur ein vorÃ¼bergehendes Verweilen in R beabsichtigt. Der Vortrag zu Aufenthalt und Ãbernachtungen sei zudem widersprÃ¼chlich, da er mal Ã¼berwiegend beim Vater, mal Ã¼berwiegend bei Freunden lebe bzw. Ã¼bernachte. Auch seien aus den KontoauszÃ¼gen LebensmitteleinkÃ¤ufe in H zu erkennen, das nicht zum Stadtgebiet R gehÃ¶re. Da Ã¼ber die Konten des Antragstellers derzeit keine ZahlungsgeschÃ¤fte des tÃ¤glichen Bedarfs mehr abgewickelt wÃ¼rden, drÃ¤nge sich die Vermutung auf, dass weitere Konten bestehen oder der Lebensbedarf anderweitig gedeckt werde. Es liege zudem keine ladungsfÃ¤hige Anschrift des Antragstellers vor, so dass der Eilantrag unzulÃ¤ssig sei, weil es an dieser Sachentscheidungsvoraussetzung fehle.

Mit E-Mail vom 6.4.2022 hat das Sozialamt dem Antragsgegner mitgeteilt, dass keine MÃ¶glichkeit bestehe, den Sozialhilfebetrug des Vaters des Antragstellers nachzuweisen und dieser weiterhin Leistungen erhalte.

Mit Beschluss vom 19.5.2022 hat das SG den Antragsgegner verpflichtet, vorlÃ¤ufig Regelbedarfsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 11.3.2022 bis zum 31.7.2022, lÃ¤ngsten jedoch bis zur bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch gegen den Bescheid vom 9.3.2022, zu gewÃ¤hren. Ob ein Anordnungsanspruch bestehe, lasse sich wegen der summarischen PrÃ¼fung im Eilverfahren vorliegend nicht abschlieÃend klÃ¤ren.Â Weitere Ermittlungen seien im laufenden Widerspruchsverfahren nÃ¶tig. Jedenfalls nach DurchfÃ¼hrung einer FolgenabwÃ¤gung seien die begehrten Leistungen aber wegen ihres existenzsichernden Charakters vorlÃ¤ufig zu gewÃ¤hren.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 19.5.2022 erhobene Beschwerde des Antragsgegners. Der Antragsteller sei nicht ladungsfÃ¤hig gemeldet. Er besitze keine Anschrift, an welche ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt werden kÃ¶nne. Eine Anmeldung in einer Wohnung werde ohne erkennbaren Grund verweigert. Fehle aber eine ladungsfÃ¤hige Anschrift, fehle auch eine Sachurteilsvoraussetzung fÃ¼r das Eilverfahren. Der Antrag sei damit als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Â

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Wohnsitzmeldung dÃ¼rfe leistungsrechtlich insbesondere dann nicht durch die BehÃ¶rde vorausgesetzt werden, wenn aufgrund von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit gar keine Pflicht und noch nicht einmal die MÃ¶glichkeit der Wohnsitzanmeldung bestehe. Diese materiell-rechtliche Aussage mÃ¼sse auch auf die verfahrensrechtlichen ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen entsprechend angewandt werden, da ansonsten der Zugang zum Recht und zu den Gerichten fÃ¼r Personen ohne festen Wohnsitz ausgeschlossen oder erheblich erschwert sei. Zudem sei er anwaltlich vertreten, so dass Zustellungen auch dem ProzessbevollmÃ¤chtigten gegenÃ¼ber wirksam erfolgen kÃ¶nnten.

Â

II.

Die nach Â§ 172 Abs. 1 Satz 1 SGG vom Antragsgegner eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 SatzÂ 2Â SGG sind vorliegend erfÃ¼llt, da der Antrag zulÃ¤ssig ist und der Antragsteller Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.

1. Der Antrag ist entgegen der BeschwerdebegrÃ¼ndung nicht deshalb unzulÃ¤ssig, weil der Antragsteller nicht bei einer MeldebehÃ¶rde angemeldet ist. FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit einer Klage oder eines Antrags im Eilrechtsschutz bedarf es keiner Anmeldung bei einer MeldebehÃ¶rde, die nach Â§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz ohnehin nur mÃ¶glich ist, wenn eine Wohnung bezogen ist. Vielmehr ist die Benennung einer ladungsfÃ¤higen Anschrift ausreichend, unter der der KlÃ¤ger / Antragsteller tatsÃ¤chlich erreichbar ist (vgl. LSG NRW vom 14.2.2019 â LÂ 19Â AS 1398/18, Rn. 32 ff., juris). Die Angabe der ladungsfÃ¤higen Anschrift dient auch zur KlÃ¤rung der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit. Vorliegend bestehen keine Zweifel hinsichtlich der Angabe einer ladungsfÃ¤higen Anschrift. Der Antragsteller ist fÃ¼r den Antragsgegner und fÃ¼r das Gericht unter der Anschrift O-StraÃe 108, R erreichbar, Ã¼ber die Wohnung seines Vaters. Diese Adresse verwendet der Antragsgegner auch seit Jahren auf den Bewilligungsbescheiden, die dem Antragsteller Ã¼ber seinen Vater als âVertreterâ Ã¼bersandt werden. Selbst wenn man mit dem Antragsgegner davon ausgeht, dass ohne Meldung die ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung der ladungsfÃ¤higen Anschrift fehlt, ist der Antragsteller fÃ¼r das vorliegende Verfahren von einem ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten, der auch zustellungsbevollmÃ¤chtigt ist (vgl. zur Klage: KÃ¼hl, in: Fichte u.a., SGG, 2020, Â§ 92 Rn. 9; LSG NRW vom 22.3.2012 â L 19 AS 2033/11 B, Rn. 19, juris; zur Anwendung der allgemeinen GrundsÃ¤tze auch auf das Eilverfahren Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 2020, Â§ 86b Rn. 8b).

2. Der Antrag ist auch begrÃ¼ndet. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs voraus, d.h. des materiellen Anspruchs, fÃ¼r den vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit, bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen â Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO. KÃ¶nnen ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen. Scheidet eine vollstÃ¤ndige

AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der GewÃ¤hrleistung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Die grundrechtlichen Belange der Antragsteller sind dabei umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen (BVerfG vom 12.5. 2005 â 1 BvR 569/05, Rn. 26, juris).

Die Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind im Hinblick auf den allein streitigen Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II glaubhaft gemacht. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze des Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben,

2. erwerbsfÃ¤hig sind,

3. hilfebedÃ¼rftig sind und

4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

Alter und ErwerbsfÃ¤higkeit sind zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die HilfebedÃ¼rftigkeit und den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und dort in R hat der Antragsteller durch seinen Vortrag und die vorgelegten Unterlagen glaubhaft gemacht.

HilfebedÃ¼rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen sichern kann, Â§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Als Einkommen sind nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berÃ¼cksichtigen abzÃ¼glich der nach Â§Â 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a genannten Einnahmen, die bereits nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind. Als VermÃ¶gen sind gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 1 SGB II alle verwertbaren VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen mit Ausnahme der in Â§ 12 Abs. 3 SGB II genannten Posten. Der Antragsteller hat zwei Girokonten. Das Girokonto bei der spanischen Online-Bank K S.A. hat einen Saldo von 0 â¬. Das Girokonto bei der Volksbank R eG wies zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung ein Soll aus. Die letzte Regelleistung von 449 â¬ hat der Antragsgegner am 30.12.2021 fÃ¼r Januar 2022 gezahlt. Seitdem sind keine GeldeingÃ¤nge von Bedeutung mehr zu verzeichnen. Die Ãberweisungen durch seinen Vater und die zeitnahe Abhebung in gleicher HÃ¶he hat der Antragsteller damit erklÃ¤rt, dass es keinen der Wohnung des Vaters nahegelegenen Geldautomaten der DiBa Bank, bei der der Vater sein Konto unterhÃ¤lt, gibt, und er daher das Ã¼berwiesene Geld abhebt und seinem Vater aushÃ¤ndigt. Dieser Vortrag ist anhand der Lage der Geldautomaten der DiBa Bank und der Wohnung des Vaters nachvollziehbar. In der Vergangenheit hat es zwar laut der KontoauszÃ¼ge von August bis November 2021 auch einmal monatlich Ãberweisungen des Vaters des Antragstellers zwischen 200 â¬ und 450 â¬ gegeben, die nicht unmittelbar wieder abgehoben worden sind. Sie

betreffen aber nicht den streitigen Leistungszeitraum. Der Antragsteller hat neben der letzten Regelleistung fÃ¼r Januar 2022 noch ein Darlehen Ã¼ber 250 â¬ einer Freundin aus Prag nachgewiesen sowie vorgetragen, Kost von Freunden erhalten zu haben. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass er darÃ¼ber hinaus Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen auf anderen Konten verfÃ¼gt, sind nicht ersichtlich und vom Antragsgegner auch nicht konkretisiert worden. Allein die im Oktober 2021 gegenÃ¼ber den SozialbehÃ¶rden der Stadt R im Hinblick auf den Vater des Antragstellers erfolgte Anzeige, dass dieser auf ein spanisches Konto GeldbetrÃ¤ge erhalte, die der Stadt nicht bekannt seien, Ã¤ndert daran nichts. Zum einen waren die GeldeingÃ¤nge alleine auf dem Konto des Vaters behauptet worden; zum anderen sind die Ermittlungen der Stadt eingestellt worden, weil dort keine MÃ¶glichkeit gesehen wurde, den angezeigten Sozialhilfebetrug nachzuweisen. DarÃ¼ber hinausgehende Hinweise auf Ãnderungen in der BedÃ¼rftigkeit des Antragstellers, die der Antragsgegner seit 2016 durchgehend annimmt, sieht der Senat nicht. Die AusfÃ¼hrungen des Antragstellers zu seiner finanziellen Situation werden im Rahmen des Eilverfahrens als ausreichend erachtet. FÃ¼r die Glaubhaftmachung genÃ¼gt es, dass das Gericht das Vorliegen der behaupteten Tatsachen fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich hÃ¤lt; bei mehreren in Betracht kommenden MÃ¶glichkeiten genÃ¼gt es, wenn eine davon relativ am Wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 128 Rn. 3d m.w.N.). So liegt der Fall hier. Dass der Antragsteller wÃ¤hrend des laufenden Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz durch sein soziales Umfeld Hilfe erhalten hat, ist fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum wahrscheinlicher, als dass es weitere unbekannte Konten oder anderes VermÃ¶gen gibt.

Auch der gewÃ¶hnliche Aufenthalt in der Stadt R ist glaubhaft gemacht. FÃ¼r die Auslegung des Begriffs des âgewÃ¶hnlichen Aufenthaltsâ in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II ist auf Â§ 30 SGB I zurÃ¼ckzugreifen (Leopold, in: jurisPK-SGB II, Â§ 7 (Stand: 29.11.2021) Rn. 74). Nach Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt.

Der Antragsteller war bis 2011 in R gemeldet. Danach hat er als Adresse, unter der er erreichbar ist, die Wohnung seines Vaters, O-StraÃe 108, R, angegeben, an die der Antragsgegner seitdem die Post adressiert. Hinweise auf Probleme bei der Erreichbarkeit des Antragstellers unter dieser Adresse ergeben sich aus der Verwaltungsakte, die dem Senat fÃ¼r die Zeit ab 2018 vorliegt, nicht. Â Es gibt auch vor dem Hintergrund der laufenden Kontobewegungen im Gebiet der Stadt R, die hier jedenfalls seit Mai 2021 nachgewiesen sind, keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Antragsteller sich in R nur vorÃ¼bergehend aufhalten wÃ¼rde. Weder eine Freundin aus Prag noch ein Konto bei einer spanischen Online-Bank, das ohne Kontobewegungen jedenfalls von Mai bis November 2021 keine Kontobewegungen aufwies und im MÃ¤rz 2022 einen Saldo von 0 â¬ hatte, geben einen Hinweis auf einen anderen Aufenthalt des Antragstellers, der im Ãbrigen neben einem Grad der Behinderung von 60 auch das Merkzeichen G innehat, das nur bei einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung des schwerbehinderten Menschen im StraÃenverkehr vergeben wird. Auch die Tatsache, dass EinkÃ¤ufe in den der Wohnung des Vaters

nahegelegenen SupermÃ¤rkten Lidl und Netto erfolgt sind, die auf dem Stadtgebiet von H liegen, reicht alleine nicht aus, um einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in R anzuzweifeln. Der Antragsteller hat zwar zum einen im Schriftsatz vom 11.3.2022 angegeben, wohnungslos zu sein, mit dem Vater nicht in einer Wohnung zu leben, auch nur gelegentlich dort zu Ã¼bernachten und Ã¼berwiegend bei Freunden im Â Stadtgebiet R zu schlafen, und zum anderen unter dem 26.4.2022 an Eides statt versichert, derzeit in der Wohnung seines Vaters zu leben. Aber auch aus diesem (scheinbaren) Widerspruch â er kann seine Ãbernachtungsgewohnheiten im Laufe des Verfahrens und vor dem Hintergrund der Argumentation des Antragsgegners geÃ¤ndert haben -, ergeben sich keine Hinweise auf einen anderen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt als den in der Stadt R. Vielmehr lÃ¤sst sich auch anhand der Verwaltungsakte nur auf einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt des Antragstellers in R schlieÃen. So hat dessen Vater dem Sozialamt der Stadt R gegenÃ¼ber bspw. in 2018 angegeben, der Antragssteller halte sich regelmÃ¤Ãig bei Freunden in der S-StraÃe 54, R auf. Auch der Schwerbehindertenausweis ist von der Stadt R ausgestellt worden.

Soweit der Antragsgegner den Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen mit Bescheid vom 9.3.2022 abgelehnt hat, in der BegrÃ¼ndung aber hilfsweise eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers ausspricht, erfordert dies keine weitere oder andere PrÃ¼fung des Senats. Die Leistungen sind abgelehnt worden, weil die Anspruchsvoraussetzungen aus Sicht des Antragsgegners nicht nachgewiesen waren; der VerfÃ¼gungssatz und die BegrÃ¼ndung lassen keine andere Auslegung zu. Auf die hilfsweise BegrÃ¼ndung kommt es insoweit nicht an, da sie sich nicht in einem gesonderten VerfÃ¼gungssatz niederschlÃ¤gt.

Angesichts des glaubhaft gemachten Anordnungsanspruchs waren an das Bestehen eines Anordnungsgrundes keine allzu hohen Anforderungen mehr zu stellen, zumal vorliegend existenzsichernde Leistungen im Streit stehen.

Mithin war die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

5. Die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 114ff. ZPO.

Â

Erstellt am: 11.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024